



Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Goetheschule Neu-Isenburg e.V."
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der Nummer VR1653 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Neu-Isenburg.

§ 2 - Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Goetheschule Neu-Isenburg über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus sowie die Förderung der Jugendhilfe an der Goetheschule Neu-Isenburg, insbesondere zugunsten deren Schülern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der Schule
 - b) Mittelverwaltung der Landesgelder zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen
 - c) Vorträge und Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Schulumfeldes
 - d) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz der Goetheschule Neu-Isenburg.
4. Weiterer Zweck des Vereines ist es, eine nachhaltige Bindung ehemaliger Schülerinnen und Schüler an die Goetheschule Neu-Isenburg zu unterstützen sowie alle Interessierten für die Belange der Schule zu aktivieren.
 5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- d) Mitglieder, die die Interessen des Vereines in grober Weise verletzen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Beirat. Gibt dieser dem Antrag statt, steht dem Betroffenen die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- 5. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, sind die Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 6. Personen, die sich besonders um die Förderung der Goetheschule Neu-Isenburg verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 5 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates einberufen. Die Einberufung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat es beschließen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/-in.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss dies erfolgen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.
6. Die Ordnungsmäßigkeit des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichtes ist festzustellen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für zwei Jahre. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer/-innen entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Vereines.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) Der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassenwart/-in
 - d) Dem/der Schriftführer/-in
 - e) Dem/der Pressewart/-in
 - f) Dem/der 1. Beisitzer/-in
 - g) Dem/der 2. Beisitzer/-in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1.Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber/-in muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes erfolgt, eine/n Nachfolger/-in wählen.

5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen.
Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung und die satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins zuständig, soweit diese in der Satzung nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung, Abberufung und Überwachung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,
- den Erlass einer Dienstanweisung für die/ den Geschäftsführer/in,
- die Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Bericht an die Mitgliederversammlung,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplan, Investitionsplan, Stellenplan).

Der Vorstand ist befugt, weitere Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden und der/dem Geschäftsführer/in allgemein seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften zu geben.

§ 8 - Laufende Geschäfte und Prüfung

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den/die Vorsitzende/n oder in ihrem/seinem Auftrag von dem/der Geschäftsführer/in wahrgenommen. Diese/r ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB. Die Buch-, Kassen- und Geschäftsführung wird von den durch die Mitgliederversammlung gewählten Prüfern überwacht und jährlich geprüft. Die jeweiligen Prüfberichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 – Beirat

1. Der Beirat hat zusätzlich die Aufgabe, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken. Das sind
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen des Vereins
 - b) Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung, Abänderung und Auslegung der Geschäftsordnung
 - d) Bildung von Ausschüssen

2. Bei der Verwendung der Vereinsmittel ist der Beirat gemäß der Geschäftsordnung zu beteiligen.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
 - c) einem Mitglied des Kollegiums der Goetheschule Neu-Isenburg, das von diesem zu bestimmen ist
 - d) der/dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirates oder einem/einer Vertreter/-in
 - e) dem/der Schulleiter/-in oder seinem/ihrer Vertreter/-in
4. Einberufen wird der Beirat durch den Vorstand.
5. Die Amtszeit des Beirates, ist identisch mit der des Vorstandes.

§ 10 - Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Zur Erfüllung der Ziele des Vereines ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
5. Die Verwaltung der Beiträge und Spenden wird in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

§ 11 – Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die die Vereinsgeschäfte abwickeln.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Goetheschule Neu-Isenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Förderung der Jugendhilfe an der Goetheschule Neu-Isenburg zu verwenden hat.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

Neu-Isenburg, im April 2015

gez. der Vorstand